

a 953 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MEHRKOSTEN-VERSICHERUNG
ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN (AMVB)

Fassung 1995

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 - Schadenereignisse
- Artikel 3 - Versicherungssumme
- Artikel 4 - Versicherungsort
- Artikel 5 - Haftungszeit, zeitlicher Selbstbehalt
- Artikel 6 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles
- Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 8 - Ersatzleistung
- Artikel 9 - Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 10 - Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

1. Gegenstand der Versicherung sind die Mehrkosten, die durch die Weiterführung der Datenverarbeitung unter Benützung einer fremden Datenverarbeitungsanlage entstehen, wenn am Versicherungsort der Betrieb der in der Polizze angeführten, betriebsfertig aufgestellten Sachen infolge eines Schadenereignisses gemäß Artikel 2 ganz oder teilweise unterbrochen wird.

Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes bereit ist oder, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme erfolgt ist.

Waren die Sachen bereits betriebsfertig aufgestellt, so bleibt der Versicherungsschutz auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung aufrecht, sofern diese Tätigkeiten innerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort vorgenommen werden.

2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Mehrkosten infolge von Schadenereignissen an

2.1 Betriebsmitteln, Hilfsstoffen und Verbrauchsmaterialien,

2.2 externen Datenträgern,

2.3 Filmen, Rastern, Folien, Textil- und Kunststoffbelägen, Walzenbelägen, Formen und dergleichen.

Artikel 2

Schadenereignisse

1. Als Schadenereignis gilt die unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie der Verlust der in der Polizza angeführten Sachen durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4 Wasser und Feuchtigkeit aller Art;
 - 1.5 Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.6 Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
 - 1.7 Versengen und Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 1.8 mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
 - 1.9 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
 - 1.10 Glasbruch.
2. Als Schadenereignis gilt weiters die unvorhergesehen und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Polizza angeführten Sachen durch
 - 2.1 unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluß, Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen u. dgl.; mögen sie auch durch Isolationsfehler
 - 2.2 Material- und Herstellungsfehler.
3. Nicht als versichertes Ereignis gilt, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, ein Schaden, der eingetreten ist,
 - 3.1 solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben;
 - 3.2 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 3.3 durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 3.4 beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
 - 3.5 durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 3.6 durch Verkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Ober-

fläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (Lack-, Email- und Schrammschäden);

- 3.7 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes;
 - 3.8 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluß der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mußten;
 - 3.9 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 3.10 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer.
4. Die in Punkt 1 und 2 angeführten Schadenereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

Artikel 3

Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll den Mehrkosten entsprechen, die während der Haftungszeit (Artikel 5) für die Weiterführung der Datenverarbeitung auf einer fremden Datenverarbeitungsanlage aufgewendet werden müssen.
2. Die Bestimmung des Artikel 8 (2) ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.
3. Hinsichtlich der Verminderung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadenfalles gelten die Bestimmungen des Artikel 11.

Artikel 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizza bezeichneten Versicherungsortes.

Artikel 5

Haftungszeit, zeitlicher Selbstbehalt

1. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Tag, ab dem nach dem Eintritt eines Schadenfalles die Datenverarbeitung auf einer fremden Datenverarbeitungsanlage weitergeführt wird und endet mit der Wiederaufnahme des Betriebes der versicherten Anlagen, jedenfalls mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit.

2. Die Haftungszeit wird in Arbeitstagen bemessen.
3. Der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt (Artikel 8, Punkt 3) ist in der Police genannt.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

lassen, daß sich die in der Police genannten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den in der Police genannten Anlagen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
 - daß die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
 - daß der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;

- daß die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.5 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Punkt 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden.

Artikel 8

Ersatzleistung

1. Für jeden innerhalb der Haftungszeit liegenden Arbeitstag, an dem die in der Polizza genannten Sachen zur Gänze oder zum Teil außer Betrieb sind (Ausfalltag), ersetzt der Versicherer jene Kosten, die für die Weiterführung der Datenverarbeitung im bisherigen Umfang unter Benützung einer fremden Datenverarbeitungsanlage entstehen, soweit sie über die Kosten hinausgehen, die während der gleichen Zeit ohne das Schadenereignis entstanden wären.
2. Für jeden Ausfalltag ist die Ersatzleistung des Versicherers mit dem Betrag begrenzt, der sich bei Teilung der Versicherungssumme durch die Zahl der Tage der vereinbarten Haftungszeit ergibt.
3. Die Entschädigungsleistung des Versicherers vermindert sich um jenen ersatzpflichtigen Ausfallszeit entspricht.
4. Nicht vom Versicherer zu ersetzen sind Kosten für das Wiederaufbringen von Daten auf Datenträger.
5. Der Versicherer haftet nicht für Mehrkosten, die infolge Verzögerung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung durch
 - 5.1 Kapitalmangel, selbst wenn dieser durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird;
 - 5.2 behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 5.3 Vornahme von Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen der in der Polizza genannten Sachen oder einzelner Anlagenteile entstehen.
6. Der Versicherer haftet nicht für andere Vermögensschäden, Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Artikel 9

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren (Artikel 2, Punkt 1 und 2)

anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Mehrkosten-Versicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungs-Vertrages.

Artikel 10 Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen mindestens folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadenereignisses;
2. den Umfang und die Dauer des Ausfalles der in der Polizza genannten Sachen;
3. die Höhe der durch den Schadenfall verursachten Mehrkosten, wobei die gesamten Kosten während der Ausfallzeit und die Kosten, die während der gleichen Zeit ohne das Schadenereignis entstanden wären, getrennt anzugeben sind;
4. ob und in welcher Weise Umstände gemäß Artikel 8, Punkt 4 oder 5 bei der Feststellung der Mehrkosten in Betracht kommen und wie sie von den Sachverständigen berücksichtigt worden sind.

Artikel 11 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich **n i c h t** dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muß die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

3. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.

Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.